

jenes derer Klägere Angeben, daß sie nemlich die Güter bis dahin besessen, und also verjähret hätten, nicht nur denen Acten, sondern auch ihrer eigenen Klag. Schrift schnurstraks zuwider seye.

§. 26.

Welchem allen nach zu sprechen wäre, daß Beklagten von der wegen jenes erbchaftlichen Antheils, oder in hiesigen Landen gelegenen Güter, worauf derer selben Großmutter, weiland Margaretha Theresia, Freyfrau von W. geböhre von N. bey ihrer Vermählung verziehen, angestellten Klage zu entledigen, und zu absolviren, die Klägere hingegen in die dierferthalben aufgegangene Kosten nach rechtlicher Ermäßigung fällig zu ertheilen seyen.

XII.

Von Leitung des Wassers.

§. 1.

Soben in der Strassen (welche mitten durch das der Gertrauden W. zugehörige, obenwärts liegende, und so genannte Trielsfeld, sodann durch die dem Christophern W. zugehörige, und unterwärts liegende Eliefs- wiese durchgeheth) entspringet ein sonderes und nicht

K 2

nicht allezeit laufendes Wasser. Dieses ist von einigen Jahren her von Seiten des R. durch einen von denen Elieswiesen bis auf das Trielsfeld quer durch die Gaf gehenden Damm so geführt, oder besser zu reden abgesehritten worden, daß selbiges nothwendigen Dinges auf die Elieswiesen seinen Ablauf nehmen müssen.

S. 2.

Da nun sothaner Damm von der Gertrauden B. jüngsthin niedgerissen, und das Wasser an Seiten des Trielsfeld durch einen gemachten Graben so abgeleitet worden, daß es auf die Elieswiesen nicht mehr stießet; so hat ersagter R. wider die Gertraud B. eine Gewalt, oder Spolien, Klage angehoben, und am 6ten April 1756. die Urthel dahin erhalten, daß der Kläger bey der in Actis besprochenen Wasser, Leitung in possessorio salvo petitorio zu handhaben, dahingegen die Beklagtin die Sache in den Stand, wie selbige ante motam litem gewesen, cum damno & omni causa herzustellen schuldig, anbey in die aufgegangene Kosten fällig zu ertheilen seye.

S. 3.

Von dieser Urthel hat demnach die Beklagtin stehenden Fußes provociret, die einzulegende Berufung am 4ten May dahier eingeführt, zugleich um eine zweymonatliche Erstreckung der Nothfriste gebetten, am 23ten Aug.

Aus. abermals einen vierwöchentlichen Aus-
stand nachgesuchet, sodann am 2ten Sept. den
libellum gravaminum übergeben, mithin alle
Nothkräften und Feyerlichkeiten richtig beob-
achtet.

S. 4.

Als viel die Hauptsache anlanget, so will
die Appellantin ihr Beschwer darauf gründen,
daß dem Obren bekannten Rechten nach erlau-
bet, und zugelassen, das Wasser wider den
Willen derer Unteren zu seinem Nutzen abzu-
graben, und wo er will zu führen. Es ist die
Appellantin ordentlicher Weise zwar recht dar-
an, und schreibt unter anderen der Cardinal

DE LUCA Tom. III. tr. 3. Tit. de servit.

Disc. 25. n. 2.

ausdrücklich: Dominus potest aquam in ejus
fundum irressam pro libitu divertere quo-
ties non constat ad meram æmulationem id
agi, non obstante præjudicio exinde resultan-
te Domino fundi inferioris, & quamvis lon-
gissimo tempore in istum aqua effluxerit,
quoniam hujusmodi cursus facultativus, ac
jure naturali secutus, etiamsi mille annorum
sit, in consideratione non habetur. Immit-
tels aber leidet auch diese Regel (wie

MEURER apud FRITSCH in corp. jur. ve-
nat. Tom. I. p. m. 346.

anmerket) ihren Abfall, wann der Obere zu-
gelassen und zusehen, daß das Wasser durch

des Untern Hülse und Zuthun auf dessen Land geführet worden: alsdann siehet nehmlich nicht mehr bey ihme, dem Untern nach dem Gebrauche und Zuthun, oder Befördern solches zu wechren.

§. 1.

Erweget man nur, quod in præscriptione, vel consuetudine requiratur, ut interveniat aliquis actus hominis, quo principiatio sufficiat aquam fluere.

*CAPOLLA de servit. rust. præd. Cap. 17.
n. 57.*

so ist auch leichte zu ermessen, daß obige Ausnahme, oder Abfall in denen Rechten satfam und vollkommen gegründet, und nicht einmahl einer ferneren Bestätigung bedürftig sey. Ich will daher hiebey mich nicht länger aufhalten, sondern statt dessen vielmel. folgenden Schluß machen: Hat der Appellat, oder gar (wie er vorgiebet) dessen Vorfahren auf seinen Wiesen einen bis auf das der Appellantinnen zugehörige Frießfeld gehenden Damm angeleget: hat die Appellantin und nach des Appellaten Vorgeben deren Vorfahren solches zugelassen, und zugesehen: ist also das Wasser durch Hülse und Zuthun des Untern auf dessen Wiesen geführet worden; so mag die Appellantin solches dermahlen nicht wechren, sondern kommet dem Appellaten deßfalls die angehobene Besizklage um so ungezweifelter zu,

It, je klärlicher in denen Rechten versehen: siquis diuturno usu, & longa quasi possessione jus aquæ ducendæ nactus sit, non est ei necesse docere de jure, quo aqua constituta est, veluti ex legato, vel alio modo: sed utilem habet actionem, ut ostendat, per annos forte tot usum se non vi, non clam, non precario possedisse.

L. 10. π . si servit. vind.

§. 6.

Diesem kommt annoch hinzu, daß gleich wie der Appellant vorhin das Wasser auf seine Weise geleitet, mithin sich in dem wahren, oder wenigstens augenscheinlichen Besitze gefunden; also der Appellantinnen keinesweges erlaubt gewesen, den von dem Appellaten angelegten Damm niederzureißen, das Wasser auf ihr Geld zu führen, sich selbst Recht zu verschaffen, und den Appellaten in dem Besitze zu stören. Etenim si servitus non est præscripta, tunc dic: aut habens fundum inferiorem in quasi possessione servitutis aquæ ducendæ ad fundum suum est: & habens fundum superiorem, vel alius non potest aquam divertere a cursu suo, nec potest inferior impediri, vel turbari, quominus ducat aquam ad fundum suum, sicut prius duxit, etiam pendente iudicio de aquæ ductu, donec declararetur, an possit aqua diverti

CÆPOLLÆ cit. Cap. IV. N. 56.

§. 4

§. 7.

§. 7.

Voraus dann mit beeden Händen zu greifen, daß der Appellat bey seinem Besitze rechtlich gehandhabet, und die Appellantin zu Herstellung der Sache in den vorigen Stand schuldig erkläret, mithin wohl gesprochen, übel appelliret, und derowegen nicht nur die vorige Urthel lediglich zu bestätigten, sondern anbey die Appellantin in die bey hiesiger Instanz aufgegangene Kosten nach rechtlicher Ermäßigung fällig zu ertheilen seye.

XII.

Vom Juramento dan- & respondendorum.

§. 1.

Durch die in untergebener Sache erlassene Beyurthel ist dem Kläger aufgegeben worden, Rechtsgnügig zu erweisen, daß er des Beklagten Dienst gezwungener Weise verlassen müssen, oder daraus seye gejaget worden. Zu dessen Bewürkung hat der Kläger zwey Zeugen vorgeschlagen, und selbige auch würtlich eydlich abhören lassen. Die weihen er nun nach eröfnetem Zeugen Verhöre selbst in etwa zweifelet, und Bedenken trägt, ob